

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

über den Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des o. ö. Landtages vom 16. Dezember 1982, mit dem das Gesetz über die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird

/L-260/6-XXII/

A.

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 8. Februar 1983, GZ 650 834/1-V/A/2/83 (eingelangt beim Amt der o. ö. Landesregierung am 11. Februar 1983), mitgeteilt, daß die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 8. Februar 1983 beschlossen hat, „gegen den Gesetzesbeschluß des Oberösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982, mit dem das Gesetz über die oberösterreichische Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen zu erheben“.

B.

Die Bundesregierung hat ihren Einspruch wie folgt begründet:

„Durch Art. 1 Z. 8 lit. c des in Rede stehenden Gesetzesbeschlusses wird § 9 Abs. 6 des Gesetzes über die oberösterreichische Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge durch die Anfügung des folgenden Satzes novelliert:

„Der Bund hat an die LKUF für jeden Angehörigen (§ 6) des im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Mitgliedes einen Pauschalbetrag in der gleichen Höhe, wie er an Sozialversicherungsträger geleistet wird (§ 56 a Abs. 2 ASVG), zu leisten.“

Diese Bestimmung **widerspricht** nach Auffassung der Bundesregierung aus den nachstehenden Gründen **dem F-VG 1948**:

1. Gemäß § 2 F-VG 1948 haben der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, zu tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Da die (Gesetzgebung und) Vollziehung in Angelegenheiten der oberösterreichischen Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge Landessache ist, ist nach der Regel des § 2 F-VG 1948 die Tragung der Kosten Sache des Landes. Das diesbezügliche Gesetz regelt daher auch in § 9 die Mittelaufbringung (also die Kostentragung) und bestimmt, daß die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen für die Krankenfürsorge, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge des Landes Oberösterreich und der Mitglieder aufzubringen sind.

Es ist daher zu untersuchen, ob es dem Landesgesetzgeber zusteht, als „zuständiger Gesetzgeber“ gemäß § 2 F-VG 1948 in einem Landes-

gesetz eine Bestimmung zu normieren, derzufolge ein bestimmter Teil des Aufwandes vom Bund zu tragen ist.

2. Es ist zunächst festzustellen, daß nach der Judikatur des **Verfassungsgerichtshofes** und nach **einhelliger Lehre** die Kostenregelungskompetenz des § 2 F-VG so zu verstehen ist, daß eine Kostenabwälzung durch Bundesgesetz auf Länder und Gemeinden, dagegen durch Landesgesetz nur auf die Gemeinden vorgenommen werden kann.

So hat der Verfassungsgerichtshof in Sig. 2604/1953 die Auffassung vertreten, die mangelnde Geltung einzelner Bestimmungen des damals verfahrensgegenständlichen Krankenanstaltengesetzes, StGBI 327, habe ihren Grund in den Bestimmungen des damals noch in Geltung gestandenen F-VG 1922, nach welchem – übrigens ebenso wie nach dem heute geltenden F-VG 1948 – wohl der Bund den Ländern und Gemeinden sowie die Länder den Gemeinden finanzielle Verpflichtungen auferlegen können, nicht aber umgekehrt auch dem Landesgesetzgeber das Recht zusteht, den Bund mit einer finanziellen Verpflichtung zu belasten!

Als Beispiele für die oben erwähnte einhellige Lehre sind aus der verfassungsrechtlichen Literatur anzuführen: WALTER-MAYER, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechtes⁴ (1982) 87; PFAUNDLER, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58 (1958) 17; WENGER-HÖSS in MATZNER, Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977) 65, RUPPE, Raumordnung Umweltschutz, 6. ÖJT (1976) 1/1/B, 66 und RUPPE in MATZNER, 234.

3. Bemerkenswert ist ferner, daß aus einer jüngst ergangenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abgeleitet werden kann, der in § 2 F-VG 1948 vorgesehene Gesetzesvorbehalt habe überhaupt nur den Sinn, in den Fällen **mittelbarer Vollziehung** besondere Kostenträgungsbestimmungen zu treffen (Erkenntnis vom 28. 9. 1982, GZ A 3/81). Da eine solche im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, würde dies gleichfalls zur Unzulässigkeit der beeinspruchten landesgesetzlichen Regelung führen.
4. Der Grundtenor der finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen, zumindest im Bereich des Abgabewesens und der Transferzahlungen, demzufolge der Bund von den anderen Gebietskörperschaften nicht direkt zu finanziellen Leistungen verhalten werden kann, wird aber auch durch

folgende verfassungssystematische Erwägungen bestätigt:

Dem Bund werden spezielle und weitgehende Kontrollrechte hinsichtlich jener Aktivitäten der Länder und Gemeinden eingeräumt, die seine finanziellen Interessen bloß indirekt berühren. Beispielsweise ist hier auf das Verfahren nach § 9 F-VG und auf § 14 Abs. 2 F-VG hinzuweisen. Es wäre nun kaum verständlich und ein Bruch in der Systematik des F-VG, wären dem Bund bei Landesgesetzen, die bloß indirekt eine Beeinträchtigung seiner finanziellen Interessen bewirken können, derart gewichtige Kontrollrechte zugestanden, landesgesetzliche Regelungen auf dem Gebiete der Kostentragung, die den Bund direkt zu finanziellen Leistungen verpflichten könnten, jedoch lediglich dem allgemeinen Verfahren nach Art. 98 B-VG unterworfen. Der Verfassungsgesetzgeber scheint in der Tat davon ausgegangen zu sein, daß finanzielle Belastungen des Bundes durch abweichende Kostentragungsbestimmungen der Länder nicht möglich sein sollen. Auf Grund dieser Überlegungen ermächtigt § 2 F-VG somit den Bundesgesetzgeber zur Kostenüberwälzung auf Länder und Gemeinden in jenen Materien, bei denen die Vollziehung funktionell dem Bund zur Normierung abweichender Kostentragungsregelungen wird ferner in den Materien des Art. 11 und Art. 12 B-VG anzunehmen sein, bei denen zwar die Vollziehung — und damit die prinzipielle Kostentragungspflicht — bei den Ländern liegt, die Gesetzgebung aber Sache des Bundes ist. Die Landesgesetzgebung ist demgegenüber zu Kostenüberwälzungen auf die Gemeinden, nicht aber auf den Bund ermächtigt (vgl. RUPPE in MATZNER).“

C.

Zum Einspruch der Bundesregierung wird bemerkt:

1. Die nunmehr inkriminierte Bestimmung war bis auf den Klammerausdruck „(§ 56a Abs. 2 ASVG)“ wortgleich bereits im Entwurf enthalten, der mit Verf(Präs)-54/2 vom 21. 7. 1982 zur allgemeinen Begutachtung versendet worden war. Unter den mit dem Entwurf beteiligten Bundeszentralstellen befand sich auch das BM für Finanzen. In der zusammenfassenden Stellungnahme der Bundeszentralstellen, abgegeben vom federführenden BM für Unterricht und Kunst (Schreiben vom 18. 10. 1982, Zl. 14.964/1-3/82) wurde zu dieser Bestimmung lediglich angeregt: „Die vorgeschlagene Fassung sollte in textlicher Hinsicht besser auf § 22a Abs. 2 B-KUVG abgestimmt werden (Verweis auf § 56a Abs. 2 ASVG), die vorgeschlagene Fassung erscheint zu unbestimmt“.

Dieser Anregung wurde in der Regierungsvorlage und dann auch im Gesetzesbeschluß dadurch Rechnung getragen, daß der Klammerausdruck „(§ 56a Abs. 2 ASVG)“ eingefügt wurde.

Es ergab sich also im Begutachtungsverfahren kein Hinweis auf irgendwelche Bedenken des Bundes.

2. Die Begründung des Einspruchs stützt sich auf § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Diese Bestimmung lautet: „Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.“

Der hier verwendete Begriff der zuständigen Gesetzgebung wird in der Literatur (z. B. Ruppe, Aufgabenfinanzierung in: Matzner, Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich 1977, Seite 234) grundsätzlich als Bestandteil der Sachkompetenz nach dem Adhäsionsprinzip angesehen. In einem gewissen Argumentationssprung wird dann jedoch in der Literatur jene, von der Bundesregierung zur Begründung ihres Einspruches herangezogene Einschränkung zitiert, die sich aus einem einzigen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Slg. Nr. 2604/1953) ergibt und dort eher am Rande ausgesagt wurde.

Hingegen ist aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. 9. 1982, A 3/81, nicht die von der Bundesregierung abgeleitete Ansicht zu entnehmen. Interessant ist übrigens, daß dieses jüngste Erkenntnis seine Kernaussage, daß die Gemeinden die Kosten der Besorgung des übertragenen Wirkungsbereichs selbst zu tragen haben, ausdrücklich entgegen verschiedenen Lehrmeinungen (z. B. von Ruppe, Wenger-Höss und Walter) trifft.

So sehr also vom theoretischen finanzverfassungsrechtlichen Standpunkt eine Aufrechterhaltung der beeinspruchten Bestimmung und deren rechtliche Folgen interessant wären, ist die Bestimmung doch aus den im folgenden angeführten Gründen entbehrlich:

Der neue letzte Satz des § 9 Abs. 6 war deswegen in den Gesetzesbeschluß aufgenommen worden, weil in der Praxis der LKUF für Angehörige von präsenzdienstleistenden Lehrern die vollen Leistungen im Krankheitsfall erbracht wurden. Dies offenbar in der Überzeugung, daß es sich hier um eine Pflichtleistung der LKUF handele. Auch das BM für soziale Verwaltung hatte im Begutachtungsverfahren im Rahmen der Stellungnahme der Bundeszentralstellen nichts zu dieser Frage ausgeführt. Eine nochmalige genaue Untersuchung der Rechtslage und Kontakte mit Sozialversicherungsträgern ergaben jedoch, daß nicht nur die Angehörigen von zivildienstleistenden Lehrern, sondern auch die Angehörigen von präsenzdienstleistenden Lehrern bei der Gebietskrankenkasse krankenversichert sind. Dies ergibt sich aus folgenden Bestimmungen:

Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. c ASVG sind Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, bei der Gebietskrankenkasse krankenversichert (Teilversicherung), soweit sie nicht auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Der ordentliche und der außerordentliche Präsenzdienst sind im § 27 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, definiert. Der ordentliche Präsenzdienst umfaßt den Grundwehrdienst und die Truppenübungen. Zum außerordentlichen Präsenzdienst zählen alle übrigen Formen einschließlich des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes und des Präsenzdienstes zur Hilfeleistung im Ausland (Zypern, Naher Osten usw.).

Die Angehörigenbestimmung des § 123 ASVG unterscheidet nicht danach, ob der Hauptversicherte vollversichert ist oder nach § 8 lediglich in einem oder zwei Zweigen der Sozialversicherung teilversichert ist. Für die Angehörigen ist es auch ohne rechtliche Wirkung, daß gemäß § 89 a ASVG der Anspruch des Wehrpflichtigen „für seine Person“ ruht, weil sich dieses Ruhen nicht auf die Angehörigen erstreckt. Für den Wehrpflichtigen selbst geht das ASVG davon aus, daß er durch die Heeresverwaltung auch im Krankheitsfall ausreichend betreut wird.

Der letzte Satzteil des § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. c ASVG führt zu einer Subsidiarität lediglich in den Fällen, in denen der Angehörige des Präsenzdienstes selbst bei einem anderen Sozialversicherungsträger pflichtversichert ist (auf Grund einer eigenen Beschäftigung).

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, daß Präsenzdienstler anstelle einer Unfallversicherung die notwendigen Leistungen bei Unfällen und Erkrankungen infolge des Präsenzdienstes nach dem Heeresversorgungsgesetz beim Landesinvalidenamt erhalten.

Zivildienstler sind gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. d ASVG bei der Gebietskrankenkasse sowohl kranken- als auch unfallversichert. Unfallversichert deswegen, weil es keine dem Heeresversorgungsgesetz entsprechende Sonderregelung für zivildienstkausale Unfälle und Erkrankungen gibt. Ihre Angehörigen sind gemäß § 123 ASVG ebenfalls bei der Gebietskrankenkasse krankenversichert.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage ergibt sich einwandfrei, daß die vom Einspruch der Bundesregierung betroffene Bestimmung nicht erforderlich ist und ersatzlos entfallen kann. Der Gesetzesbeschluß des o. ö. Landtages soll daher in diesem Sinne geändert werden.

D.

Bei dieser Gelegenheit können einige weitere Änderungen vorgenommen werden, die sich in der Zwischenzeit als zweckmäßig bzw. notwendig ergeben haben. Zugleich werden im folgenden die einzelnen Punkte des Vorschlages für einen abändernden Gesetzesbeschluß erläutert.

Zu Z. 1 (Art. I Z. 5 lit. c; § 6 Abs. 6):

Während das O. ö. LKUG im allgemeinen einen relativ großen Spielraum zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des § 49 a Abs. 2 und § 49 b Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes (LDG) hat, ist es bei der Abgrenzung des Kreises der Angehörigen streng an das Vorbild des

B-KUVG gebunden. Dies ergibt sich aus dem letzten Teilsatz des § 49 a Abs. 2 LDG: „der Kreis der Angehörigen bzw. Hinterbliebenen hat sich hierbei nach diesen bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten“.

Im Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses im Dezember 1982 war zwar bereits bekannt, daß an einer Neufassung des § 56 Abs. 9 B-KUVG gearbeitet werde, doch wurde die 12. B-KUVG-Novelle erst am 16. Februar 1983 im 35. Stück des Bundesgesetzblattes kundgemacht.

§ 6 Abs. 6 O. ö. LKUG kann nunmehr dem § 56 Abs. 9 B-KUVG in der Fassung der 12. Novelle, BGBl. Nr. 78/1983, genau nachgebildet werden.

§ 6 Abs. 6 ist in dieser Fassung so wie die entsprechende Bestimmung des B-KUVG mit 1. Jänner 1983 in Kraft zu setzen. Für das Jahr 1982 ist im Art. II Abs. 4 diejenige Fassung vorzusehen, die § 56 Abs. 9 B-KUVG im Jahr 1982 durch die 10. Novelle, BGBl. Nr. 285/1981, hatte.

Zu Z. 2 (Art. I Z. 8 lit. b; § 9 Abs. 5 letzter Satz) und Z. 4 (hinsichtlich Art. I Z. 12 a, § 14 Abs. 3):

Hier wird eine Anregung der Bundesregierung aufgegriffen, die außerhalb des Einspruchs mitgeteilt wurde. Es handelt sich lediglich um eine formelle Verbesserung. Während in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 16. Dezember 1982 im § 9 betreffend die Krankenfürsorge sowohl die 3. als auch die 4. LDG-Novelle zitiert war, wird die 4. LDG-Novelle, die die Unfallfürsorge betrifft, nunmehr im § 14 angeführt, der die Beiträge in der Unfallfürsorge regelt.

Da es sich bloß um eine Klarstellung handelt, ist im Art. II Abs. 1 lit. a ein Inkrafttreten rückwirkend mit dem Stammgesetz vorzusehen.

Zu Z. 3 (Art. I Z. 8 lit. c; § 9 Abs. 6) und Z. 4 (hinsichtlich Art. I Z. 12 b; § 14 Abs. 4):

Art. I Z. 8 lit. c in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 16. Dezember 1982 war Anlaß für den Einspruch der Bundesregierung. Der Satz, der dem § 9 Abs. 6 angefügt hätte werden sollen, entfällt.

Die erwähnte genaue Untersuchung der Rechtslage hat jedoch die Notwendigkeit ergeben, den § 9 Abs. 6 und in gleicher Weise den § 14 Abs. 3 des Stammgesetzes in folgender Richtung zu ändern:

Derzeit ist vorgesehen, daß die Beitragspflicht (des Mitgliedes und des Landes hinsichtlich der Krankenfürsorge, nur des Landes hinsichtlich der Unfallfürsorge) „für die Dauer der Erfüllung der Wehrpflicht oder Zivildienstpflicht“ ruht.

Die Heeresgebührengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 285, hat jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1982 den VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes betreffend die Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge umfassend neu geregelt. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wurde für Bundesbedienstete und Landeslehrer im neuen § 30 bestimmt, daß diese anstelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer folgender Formen des Präsenzdienstes

Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge haben:

- Truppenübungen
- Kaderübungen
- freiwillige Waffenübungen
- außerordentlicher Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 (Aufschub der Rückversetzung in die Reserve)
- außerordentliche Übungen
- außerordentlicher Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 (zur militärischen Landesverteidigung; zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen usw.; zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen usw.)

Nicht erfaßt von dieser Aufzählung sind folgende Formen des Präsenzdienstes: Grundwehrdienst, freiwillig verlängerter Grundwehrdienst und Präsenzdienst nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965. In diesen Fällen laufen also die Dienstbezüge nicht weiter, sondern wird eine Entschädigung nach dem Heeresgebührengesetz bezahlt.

Es ist sachlich gerechtfertigt und die zweckmäßigste Lösung, in denjenigen Fällen die Beitragspflicht aufrechtzuerhalten, in denen die Dienstbezüge weiterlaufen. Dies entspricht übrigens auch der bisherigen Praxis bei der Anweisung der Dienstbezüge.

Eine analoge Regelung ist für die Zivildienner vorzusehen: Die Novelle BGBl. Nr. 315/1982 zum Zivildienstgesetz hat ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1982 den § 34 b in der Richtung neu gefaßt, daß für die Leistung des außerordentlichen Zivildienstes (§ 21 Abs. 1 ZDG) Anspruch auf Entschädigung bzw. Fortzahlung der Dienstbezüge wie bei Wehrpflichtigen beim außerordentlichen Präsenzdienst besteht. Der VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes wurde für sinngemäß anwendbar erklärt. Das Ruhen der Beitragspflicht gegenüber der LKUF ist daher auf die Fälle des ordentlichen Zivildienstes einzuschränken.

Legistisch ist anzumerken, daß der neugefaßte § 14 Abs. 4 inhaltlich den bisherigen § 14 Abs. 3 ersetzt. Durch den Einschub eines neuen § 14 Abs. 3 (siehe Art. I Z. 12 a) verschieben sich die Absatzbezeichnungen.

Diese Änderungen betreffend die Beitragspflicht sind ebenso wie die entsprechenden Änderungen des Heeresgebührengesetzes und des Zivildienstgesetzes im Art. II Abs. 1 lit. d mit 1. Juli 1982 in Kraft zu setzen.

Zu Z. 5 (Art. I Z. 14 a; Entfall des § 21 Abs. 1):

Derzeit bestimmt § 21 Abs. 1: „Für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen, für die Dauer des Zivildienstes der Anspruch des

Zivildienstpflichtigen auf Leistungen nach diesem Gesetz für seine Person.“

Diese Bestimmung ist insofern nicht mehr aufrecht zu erhalten, als der Präsenzdienner (in jedem Fall des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes) und der Zivildienner (sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichen Zivildienst) zwar gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. c bzw. Z. 4 lit. d ASVG bei der Gebietskrankenkasse teilversichert sind, aber als Mitglieder der LKUF gemäß § 7 Abs. 1 O. ö. LKUG Anspruch auf allfällige Leistungen haben. Diese Rechtsfolge ergibt sich unmittelbar aus § 7 Abs. 1. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, daß sich allfällige Ansprüche der Angehörigen von Präsenzdiennern und Zivildiennern gegenüber der LKUF aus § 7 Abs. 2 O. ö. LKUG ergeben.

§ 21 Abs. 1 soll daher ersatzlos entfallen. Zweckmäßigerweise ist hierfür, wie für die übrige Regelung betreffend Präsenzdienner und Zivildienner, der 1. Juli 1982 als Inkrafttretensdatum vorzusehen (Art. II Abs. 1 lit. d).

Zu Z. 6 (Neufassung des Art. II, Schluß- und Übergangsbestimmungen):

Hier wird die Gelegenheit wahrgenommen, die Inkrafttretensbestimmungen weiter zu differenzieren (Abs. 1). Die Übergangsbestimmungen sind in ihrer Formulierung entsprechend anzupassen. Legistisch ist eine Neufassung erforderlich.

E.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

Der Gesetzesbeschluß vom 16. Dezember 1982, mit dem das Gesetz über die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I Z. 5 lit. c hat Abs. 6 zu lauten:

„(c) Die im Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bis 5 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt sind.“

2. Art. I Z. 8 lit. b hat zu lauten:

„b) Dem Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:
„Anstelle des Landes Oberösterreich leistet der Bund in den Fällen, in denen er für die Bezüge des Landeslehrers unmittelbar aufkommt, die Beiträge in der im Art. II der 3. LDG-Novelle, BGBl. Nr. 171/1966, bestimmten Höhe.““

3. Art. I Z. 8 lit. c hat zu lauten:

„c) Abs. 6 hat zu lauten:

„(c) Für die Dauer des Grundwehrdienstes, eines freiwillig verlängerten Grundwehrdien-

stes, eines Präsenzdienstes nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und des ordentlichen Zivildienstes ruht die Beitragspflicht des Mitgliedes und des Landes Oberösterreich.“

4. Nach Art. I Z. 12 sind folgende Z. 12 a und 12 b einzufügen:

„12 a. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Anstelle des Landes Oberösterreich leistet der Bund in den Fällen, in denen er für die Bezüge des Landeslehrers unmittelbar aufkommt, die Beiträge in der im Art. II der 4. LDG-Novelle, BGBl. Nr. 298/1968, bestimmten Höhe.“

12 b. § 14 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Dauer des Grundwehrdienstes, eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, eines Präsenzdienstes nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und des ordentlichen Zivildienstes ruht die Beitragspflicht des Landes Oberösterreich.“

Der bisherige Abs. 4 ist als Abs. 5 zu bezeichnen.“

5. Nach Art. I Z. 14 ist folgende Z. 14 a einzufügen:

„14 a. § 21 Abs. 1 hat zu entfallen; die Abs. 2 bis 4 sind als Abs. 1 bis 3 zu bezeichnen; im neuen Abs. 2 zweite und vorletzte Zeile hat das Zitat „Abs. 1“ zu lauten.“

6. Art. II hat zu lauten:

„ARTIKEL II

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt in Kraft:

- a) hinsichtlich Art. I Z. 4, Z. 8 lit. b, Z. 9 lit. a, Z. 12 und Z. 12 a mit 1. Jänner 1978;
- b) hinsichtlich Art. I Z. 5 lit. b, Z. 9 lit. b und c, Z. 10, Z. 19 und Z. 26 mit 1. Jänner 1981;
- c) hinsichtlich Art. I Z. 5 lit. a und c — angenommen § 6 Abs. 6 — mit 1. Jänner 1982;
- d) hinsichtlich Art. I Z. 8 lit. c, Z. 12 b und Z. 14 a mit 1. Juli 1982;
- e) hinsichtlich § 6 Abs. 6 in der Fassung des Art. I Z. 5 lit. c und Art. I Z. 28 mit 1. Jänner 1983;
- f) im übrigen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenfürsorge der Personen, die nach der früheren

Fassung des O. ö. LKUFG als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Fassung des O. ö. LKUFG bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 in der Fassung des Art. I Z. 5 gelten auch für Fälle, die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen neuen Fassung eingetreten sind.

(4) § 6 Abs. 6 erhält für das Kalenderjahr 1982 folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bis 5 genannten Personen gelten nur als Angehörige, wenn sie kein Erwerbseinkommen bzw. keine Einkünfte aus Pensionen oder aus Ruhe(Versorgungs)genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen. Erwerbseinkommen bzw. Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung, die im Sinne des § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Vollversicherung ausschließt, sowie Erwerbseinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

(5) Für Unfälle, die erst infolge der Änderungen der §§ 10 und 11 durch Art. I Z. 9 und Z. 10 als Dienstunfälle bzw. diesen gleichgestellte Unfälle anerkannt werden, gebühren die Leistungen der Unfallfürsorge auch dann, wenn sich der Unfall vor Inkrafttreten der neuen Fassung dieser Bestimmungen ereignet hat. Die Leistungen sind in diesen Fällen frühestens ab Inkrafttreten der neuen Fassung dieser Bestimmungen zu gewähren.

(6) Witwerrenten (vgl. § 13 Abs. 5 in der Fassung des Art. I Z. 11 lit. b) gebühren nur aus Anlässen, die nach dem 31. Dezember 1981 eingetreten sind.

(7) § 37 Abs. 5 lit. a in der vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt geltenden Fassung gilt für Personen, die vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt aus der Funktion ausgeschieden sind, anstelle der Regelung des § 37 Abs. 9 in der Fassung des Art. I Z. 24 lit. d weiter.“

7. Im übrigen bleibt der Gesetzesbeschluß vom 16. Dezember 1982 aufrecht.

Linz, am 25. März 1983

Buchinger
Obmann

Wiglbayer
Berichterstatler